

043 K 010/23



AMTSGERICHT MÖNCHENGLADBACH

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 26.08.2024 um 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Mönchengladbach, Hohenzollernstraße 157, Saal A 100**

das im Grundbuch von Neuwerk Blatt 2730 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Neuwerk, Flur 51, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche,
Neußer Str. 425, groß: 357 qm

versteigert werden.

laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Grundstück, bebaut mit einem zweigeschossigen, voll unterkellerten Reihenhendhaus (Baujahr ca. 1959) mit ungenehmigten, nicht mehr erhaltungswürdigen Schuppen, große 357 qm

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 239.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten

anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Mönchengladbach, 16.07.2024